BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SÜDOSTSTEIERMARK

Das Land Steiermark

➔ **Anlagenreferat**

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

laut Verteiler

Bearb.: Birgit Fuchsberger
Tel.: +43 (3152) 2511-215
E-Mail: bhso-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-188482/2026-7

Feldbach, am 09.11.2026

Ggst.: Leitner Stefan, 8345 Straden,
Errichtung einer Kfz-Werkstatt in 8484 Radochen 83
Gst. Nr. 310/54, KG 66332 Radochen
gewerbebehördliche Genehmigung und baubehördliche Bewilligung nach dem Stmk. Baugesetz
Kundmachung für 10.12.2026 - 9.30 Uhr

Kundmachung

Herr Leitner Stefan, 8345 Straden, Radochen 83, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch die **Errichtung einer Kfz-Werkstatt** am Standort 8345 Straden, Radochen 83, auf Grundstück Nr. 310/54, KG. 66332 Radochen, angesucht.

Weiters hat Herr Leitner Stefan, 8345 Straden, Radochen 83, um die baurechtliche Bewilligung für die **Nutzungsänderung von Lagerhalle mit Büro, Lagerflächen und Abstellplätze zu Kfz-Werkstatt** in 8484 Radochen 83, auf Grundstück Nr. 310/54, KG 66332 Radochen, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 10. Dezember 2026,
Beginn 9.30 Uhr,

anberaumt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle
8345 Straden, Radochen 83

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine Sitzgelegenheit samt Tisch für ca. 10
- Personen mit Stromanschluss (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 25 Abs. 3, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Fuchsberger Birgit

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-215) möglich.

Hinweis für den Bauwerber:

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

Hinweis für die Marktgemeinde:
Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark zu übermitteln. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.
Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen. Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlichen zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einem Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung namens der Gemeinde zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Birgit Fuchsberger
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T07:47:04+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	